

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM GAS-VERTEILERNETZ

der Wiener Netze GmbH (im Folgenden kurz Wiener Netze genannt)

Genehmigt per Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria vom 26. Jänner 2015, GZ V AGB G 15_14
gemäß § 28 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. II Nr. 211/2014

Übersicht

1. Gegenstand	1
2. Begriffsbestimmungen	1
Erstes Hauptstück: Netzzugang (Versorgung der Kundenanlage)	2
3. Standardtransportdienstleistungen	2
4. Kundenkontakte und Qualitätssicherung	2
5. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages	2
6. Vertragsdauer	2
7. Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen	2
8. Auflösung aus wichtigem Grund	3
9. Wechsel des Energieversorgers	3
10. Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe	3
11. Systemnutzungsentgelte	3
12. Aussetzung der Vertragsabwicklung	3
13. Grundversorgung	4
14. Unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen und Vertragsstrafe	4
15. Datenschutz und Geheimhaltung	4
16. Verwaltung und Übermittlung von Daten und Informationen	4
Zweites Hauptstück: Messung und Verbrauchsabgrenzung	5
17. Messung	5
18. Gaszähleraufstellung ohne Netzzugangsvertrag	5
19. Aufstellungsort und Festlegung der Zählerbauart	5
20. Standardgaszähler mit mechanischem Zählwerk	6
21. Lastprofilzähler	6
22. Intelligente Messgeräte („Smart-Meter“)	6
23. Vorauszahlungszähler (Pre-Payment):	6
Drittes Hauptstück: Rechnung – Zahlung - Vertragsabwicklung	6
24. Rechnungslegung	6
25. Abschlagszahlungen (Teilbetragszahlungen)	7
26. Zahlung	7
27. Zahlungsverzug und Mahnung	7
28. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	7
29. Mess- und Berechnungsfehler, Rechnungskorrekturen	7
Viertes Hauptstück: Gastechische Anlage (Kundenanlage), Leitungsanlagen ab dem Ende der Hausanschlussleitung	8
30. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der gastechischen Anlage	8
31. Betrieb der gastechischen Anlage; Zutrittsrecht; Störungsdienst	8
Fünftes Hauptstück: Anschluss an das Verteilernetz, Hausanschluss, Grundstücksnutzung	8
32. Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)	8
33. Besondere Bestimmungen zur Grundstücksnutzung	9
Sechstes Hauptstück: Allgemeine Vertragsbestimmungen	9
34. Vertragserrichtung und -änderung, Änderung der Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen, Gesetze und Verordnungen, Änderung sonstiger Verhältnisse	9
35. Rechtsnachfolge	9
36. Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt	10
37. Haftung, Schad- und Klagloshaltung	10
38. Gerichtsstand	10
Siebtentes Hauptstück: Spezielle Transportverträge, Kapazitätserweiterung, Überschreitung, Einspeiser	10
39. Optionale Transportdienstleistungen	10
40. Weiterleitung an Dritte	10
41. Beistellung von Messgeräten durch den Netzbenutzer	10
42. Saisonalen Netzzugang	10
43. Eingeschränkter Netzzugang	10
44. Kapazitätserweiterung	11
45. Einspeisung	11

1. Gegenstand

1 (1) Die Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen (AVNB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Wiener Netze und dem Netzbenutzer (in Folge: „Kunde“ oder „Kundin“) und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangs- sowie des Netzzutrittsvertrages.

Kundenhinweis: „Netzzutritt“ bezeichnet den erstmaligen Anschluss einer Kundenanlage an das Gasverteileretz mittels Hausanschlussleitung oder deren Erweiterung. Der „Netzzugang“ regelt die tatsächliche Nutzung des Gasverteileretzes durch den Netzbenutzer.

1 (2) Die Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen regeln auch das Rechtsverhältnis zwischen Wiener Netze und einem Haus- beziehungsweise Grundstückseigentümer in Bezug auf allgemeine Leitungsteile für nachgeschaltete Netzbenutzer.

1 (3) Diese Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen enthalten die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, auch im Zusammenhang mit dem Netzzugang zu den dem Verteilernetz vorgelagerten Leitungen.

1 (4) Wiener Netze verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, der Kundin gemäß diesen Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen, den Regeln der Technik, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge, sowie unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen und der Sonstigen Marktregeln den Netzzugang zu gewähren.

Kundenhinweis: Rechtsgrundlagen und Systemnutzungsentgelte sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.e-control.at> veröffentlicht.

1 (5) Der Kunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur gemäß diesen Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen in Anspruch zu nehmen und die Systemnutzungsentgelte gemäß Punkt 11 zu bezahlen.

2. Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Kunde/Kundin: Wird im Sinn der Gleichbehandlung synonym in loser Abwechslung verwendet und bezeichnet den Netzzugangsberechtigten bzw. den Netzbenutzer im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG 2011) und der angeschlossenen Verordnungen.

Energieversorger: Bezeichnet einen für Erdgas registrierten Versorger gemäß § 7 Abs. 1 Z 68 GWG 2011. Spezifische Fachbegriffe folgen den Regelungen im Gaswirtschaftsrecht – wie zum Beispiel den „Sonstigen Marktregeln Gas Kapitel 1“ – sofern sie auf dieses Vertragsverhältnis anwendbar sind, sowie den einschlägigen technischen Regelwerken wie zum Beispiel den Technischen Regeln der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW).

Darüber hinaus gilt der allgemeine Rechts- und Sprachgebrauch.

Erstes Hauptstück: Netzzugang (Versorgung der Kundenanlage)

3. Standardtransportdienstleistungen

- 3 (1) Wiener Netze übernimmt an den Einspeisepunkten des Verteilernetzes Erdgas bis zur maximal vereinbarten Kapazität zum Transport und stellt dieses Erdgas am Entnahmepunkt bereit. Die Ermittlung der Verrechnungsmengen erfolgt mit dem von der Regulierungsbehörde festgelegten Verrechnungsbrennwert.
- 3 (2) Erdgas hat der Qualitätsspezifikation gemäß dem Regelwerk der ÖVGW zu entsprechen. Wiener Netze hat das Recht, am Entnahmepunkt Erdgas mit einer anderen Zusammensetzung als jener am Einspeisepunkt zu übergeben.
- 3 (3) Zu den Netzdienstleistungen zählen auch Steuerung des Gasflusses, Erstellung von Erdgasbilanzen, Ausgleich von Messdifferenzen und Eigenverbrauch, Bereitstellung von Regelenergie und Odorierung des Erdgases. Wiener Netze ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Kunden kontinuierlich zu überwachen

4. Kundenkontakte und Qualitätssicherung

- 4 (1) Sie erreichen Wiener Netze telefonisch sowie schriftlich unter den im Anhang genannten Telefonnummern sowie Adressen oder in unseren Kundendienststellen. Anfragen und Beschwerden von Kunden werden jedenfalls schriftlich, telefonisch oder per Email innerhalb von fünf Arbeitstagen beantwortet und dabei abschließend erledigt. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Kundin über die weitere Vorgehensweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie bezüglich der zuständigen Sachbearbeiterin informiert.
- 4 (2) Zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten benötigt Wiener Netze Zutritt zur Gasanlage. Ist die Anwesenheit des Kunden erforderlich, wird Wiener Netze, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, mit dem Kunden ein Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren. Auf Terminwünsche des Kunden wird eingegangen.
- 4 (3) Wiener Netze übermittelt dem Kunden einmal jährlich Informationen zu den in der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 festgelegten Standards und wird entsprechende Kenngrößen auf der Homepage veröffentlichen.
- 4 (4) Gemäß § 131 (5) GWG 2011 hat Energie-Control Austria das Recht, standardisierte Befragungen zur Zufriedenheit der Netzbenutzer in Bezug auf die Zuverlässigkeit, Sicherheit und Qualität der erbrachten Netzdienstleistung durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen.

5. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- 5 (1a) Der Abschluss eines Gaslieferungsvertrages mit einem Energieversorger löst den Netzzugangsprozess entsprechend der Verordnung der Regulierungsbehörde nach § 123 GWG 2011 aus. Wiener Netze übermittelt der Kundin den Netzzugangsvertrag, Informationen über die aktuellen Preise, Entgelte und eine Belehrung gemäß § 11 FAGG, § 3 KschG sowie ein Informationsblatt über die Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen. Auf Wunsch der Kundin werden die Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen elektronisch übermittelt oder in Papierform ausgehändigt. Die jeweils aktuellen Fassungen sind auf der Homepage von Wiener Netze abrufbar.

Der Netzzugangsvertrag ist vom Kunden rechtsgültig zu unterfertigen und kann Wiener Netze schriftlich, per Fax oder elektronisch übermittelt werden.

- 5 (1b) Alternativ zur Abwicklung über einen Energieversorger kann die Kundin auch einen Netzzugangsvertrag gemäß § 13 Abs 1 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 stellen. Der Antrag auf Netzzugang hat gemäß Anlage 1 zur Gas-Marktmodell-Verordnung jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- Angabe des zu versorgenden Objekts und der Kundin (genaue Anschrift und Name);
 - Beginn des Transports; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transports anzugeben;
 - Höchstleistung in kW, technischer oder vertraglicher Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen der Kundin entspricht;
 - Prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
 - Die Art des Endverbraucher: Haushalt – Gewerbe (bis 50.000kW) – Industrie (ab 50.000kW) – Kraftwerke (bis 50.000kW) – Kraftwerke (ab 50.000kW);
 - Verwendungszweck (Mehrfachnennung möglich): Heizen – Warmwasseraufbereitung – Kochen – Prozessgas;
 - Versorger des zu transportierenden Erdgases (Energieversorger);
 - Zählpunktbezeichnung des Entnahmepunktes (für Neukundinnen gilt: Wiener Netze hat vor der Weiterleitung

- des entsprechenden Netzzugangsanspruchs eine Zählpunktbezeichnung zu vergeben);
- Gewünschter minimaler und maximal zulässiger Druck in bar;
- Bei ausschließlich saisonaler Entnahme die Angabe der Monate, in denen eine Entnahme erfolgt;
- Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis dieser Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen erfolgt.

Wiener Netze wird auf vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung des Netzzugangs – antworten und ein Informationsblatt über die Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen und die aktuellen Preise und Entgelte übermitteln. Bei Vorliegen der den Mindestangaben gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 der Regulierungsbehörde gemäß § 41 GWG entsprechenden Informationen, ist der Antrag als vollständig zu betrachten. Für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang für bereits hergestellte Anschlüsse gilt gemäß der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 bei automatisierter Prüfung eine Frist von höchstens 24 Stunden und optional weiteren 72 Stunden bei Notwendigkeit einer manuellen Prüfung.

Nach Annahme des Antrags auf Netzzugang wird Wiener Netze der Kundin umgehend den Netzzugangsvertrag übermitteln. Auf Wunsch der Kundin werden die Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen elektronisch übermittelt oder in Papierform ausgehändigt. Die jeweils aktuellen Fassungen sind auf der Homepage von Wiener Netze abrufbar.

- 5 (2) Voraussetzung für den Netzzugang ist die Sicherheit der Gastechnischen Anlage gemäß Punkt 30ff, ein Gaszähler und ein Gasliefervertrag mit einem Energieversorger.
- 5 (3) Fehlen Angaben für die Ausstellung des Netzzugangsvertrags, wird Wiener Netze diese umgehend vom Kunden oder vom antragstellenden Energieversorger anfordern.
- 5 (4) Befindet sich ein Gaszähler in der Anlage, wird Wiener Netze bei Zugänglichkeit zur Anlage die Einschaltung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ausfertigung des Netzzugangsvertrags bzw. Annahme des Antrags auf Netzzugang vornehmen. Zum Fall der Berufung auf die Grundversorgung gemäß Punkt 13 ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
- 5 (5) Befindet sich kein Gaszähler in der Anlage, ist die Gaszählermontage zu den im Preisblatt ausgewiesenen Konditionen zu bestellen. Wiener Netze bietet die Montage des Gaszählers innerhalb folgender Fristen an:
- fünf Arbeitstage für Balgengaszähler G 2,5 – G 8
 - zehn Arbeitstage für sonstige Balgengaszähler
 - zwanzig Arbeitstage für Lastprofilzähler und Mengenumwerter
- Ersetzt eine Zählung mittels intelligenten Messgeräts eine der obigen Messleistungen, so kommen die entsprechenden Fristen zur Anwendung.
- 5 (6) Ist das Objekt noch nicht an das Gasverteilernetz angeschlossen (Hausanschlussleitung), ist der Netzzutritt gemäß Punkt 32 zu beantragen.
- 5 (7) Nach Maßgabe der Punkte 5 (1) bis 5 (6) kann eine Ablehnung des Netzzugangs nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Wird der Netzzugang aufgrund mangelnder Kapazität verweigert, kann die Kundin bei Wiener Netze einen Antrag auf Kapazitätserweiterung gemäß Punkt 44 einbringen.
- 5 (8) Wird der unterfertigte Netzzugangsvertrag nicht innerhalb von vier Wochen an Wiener Netze übermittelt, wird dieser von Wiener Netze gemäß Punkt 12 (3) eingemahnt.
- 5 (9) Im Falle einer Verminderung oder Erhöhung von Kapazitäten hat die Kundin Wiener Netze vorab darüber zu informieren (Änderung des Netzzugangsvertrages).
- ### 6. Vertragsdauer
- 6 (1) Der Netzzugangsvertrag wird, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ### 7. Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen
- 7 (1) Der Kunde kann den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.

- 7 (2) Bezüglich der Verpflichtungen aus dem Netzzutritt und betreffend allgemeiner Leitungsteile gemäß der Punkte 31 bis 33 ist eine Kündigung ausgeschlossen, solange sich Kunden mit aufrechten Netzzugangsverträgen im Objekt befinden.

8. Auflösung aus wichtigem Grund

- 8 (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8 (2) Ein wichtiger Grund liegt für die Wiener Netze insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens gemäß Punkt 12 (3) mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist;
 - der Kunde trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens gemäß Punkt 12 (3) die Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten nicht beendet;
 - ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; Wiener Netze informiert den Energieversorger über die Auflösung.
- 8 (3) Lässt die Kundin den Haushalt oder die Betriebsstätte auf oder besteht an einem Hausanschluss zehn Jahre durchgehend kein Netzzugangsvertrag wird vermutet, dass der Hausanschluss nicht mehr benötigt wird, soweit keine gegenläufige, schriftliche, begründete Erklärung des Haus- beziehungsweise Grundstückseigentümers vorliegt. Wiener Netze ist in diesem Fall berechtigt, den Hausanschluss auf eigene Kosten zu trennen.

9. Wechsel des Energieversorgers

- 9 (1) Ein Wechsel des Energieversorgers wird durch den neuen Energieversorger der Kundin gemäß Verordnung der Regulierungsbehörde nach § 123 GWG 2011 abgewickelt. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist Wiener Netze auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.
- 9 (2) Der Wechsel ist für die Kundin mit keinen gesonderten Kosten verbunden und dauert höchstens drei Wochen.
- 9 (3) Wiener Netze legt der Kundin spätestens sechs Wochen nach dem Versorgerwechsel eine Zwischenabrechnung. Sofern der bisherige Energieversorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt, wird die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Energieversorger übermittelt.
- 9 (4) Für Kundinnen mit Standardgaszählern mit mechanischem Zählwerk empfiehlt sich die Ablesung und Übermittlung eines Zählerstandes gemäß Punkt 20 (5) bzw. 20 (2). Besteht im Falle des Energieversorgerwechsels die Kundin, der neue oder der bisherige Energieversorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch Wiener Netze, so hat diese die Ablesung vorzunehmen. Wiener Netze kann demjenigen, welcher die Ablesung fordert, die in der Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte in Rechnung stellen. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.
- 9 (5) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte der Kundin von Wiener Netze bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Energieversorger zu übermitteln.
- Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese von Wiener Netze durchzuführen. Ist diese nicht möglich, kann der Kunde innerhalb der in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 genannten Frist vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und den Zählerstand Wiener Netze mitteilen.
- 9 (6) Der bestehende Netzzugangsvertrag behält seine Gültigkeit.

10. Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe

- 10 (1) Der Abschluss eines Gaslieferungsvertrages bei einem Energieversorger begründet die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu einer Bilanzgruppe im Sinn des Gaswirtschaftsrechts.

11. Systemnutzungsentgelte

- 11 (1) Der Kunde bezahlt Wiener Netze das festgelegte Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben. Änderungen des Entgelts erfolgen durch Verordnung der Regulierungsbehörde über Systemnutzungsentgelte und sind für den Kunden und Wiener Netze gleichermaßen verbindlich. Die jeweils aktuellen Fassungen der Tarifblätter sind auf der Homepage von Wiener Netze abrufbar. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein beziehungsweise die Verordnungen für die Systemnutzungsentgelte gänzlich oder zum Teil aufgehoben oder ungültig werden, gelten die jeweils zuletzt gültig verordneten Systemnutzungsentgelte.
- 11 (2) Die Systemnutzungsentgelte umfassen das Netznutzungsentgelt, das Netzzutrittsentgelt, das Netzbereitstellungsent-

gelt, das Entgelt für Messleistungen sowie allenfalls das Entgelt für sonstige Leistungen.

- 11 (3) Für optionale Transportdienstleistungen gemäß siebentem Hauptstück werden angemessene Entgelte gesondert vereinbart, sofern diese nicht von der Verordnung der Regulierungsbehörde über Systemnutzungsentgelte umfasst sind.

12. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- 12 (1) Wiener Netze darf die Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn die Kundin die Bestimmungen des Vertrages verletzt und die Zuwiderhandlung nicht bloß geringfügig und rasch behebbar ist.
- 12 (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
- (a) Abweichungen der Kundin von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung von Wiener Netze oder des Verteilergebietsmanagers wesentlich beeinträchtigt wird
 - (b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch die Kundin im Sinne von Punkt 14 (1)
 - (c) unzulässige Einwirkungen auf das Verteilernetz oder sonstige Einrichtungen von Wiener Netze
 - (d) sicherheitstechnische Mängel der Anlage bei unmittelbar drohender Gefahr.
- 12 (3) Qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011:
- Wiener Netze ist in Fällen der Vertragsverletzung zur physischen Trennung der Netzverbindung nur berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- Ab dem 01.01.2015 werden die Mahnungen zusätzlich einen Hinweis auf die Beratungsstellen des Energieversorgers gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 enthalten.
- 12 (4) Am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Abschaltungen gemäß Punkt 12 (3).
- 12 (5) Die Transportdienstleistung wird von Wiener Netze, nach Beseitigung der Gründe für die Aussetzung bzw. nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung durch die Kundin oder einer allfälligen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 28, unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 124 und 127 Abs. 3 und 5 GWG 2011 sowie unter der Voraussetzung eines aufrechten Erdgaslieferungsvertrages spätestens am folgenden Arbeitstag wieder aufgenommen. Sofern die Einstellung der Transportdienstleistung vom Kunden verursacht wurde, trägt dieser die dafür anfallenden Kosten gemäß Preisblatt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz allfälliger, im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandenen Kosten, Schäden oder entgangener Gewinne.
- 12 (6) Ungeachtet der Punkte 12 (1) bis 12 (4) berechtigen folgende Gründe Wiener Netze, ihre Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß 12 (3) auszusetzen oder einzuschränken:
- (a) zur Abwendung einer unmittelbaren, auch bloß vermuteten Gefahr für Personen oder Sachen;
 - (b) bei Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht im Bereich von Wiener Netze liegende Umstände;
 - (c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - (d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - (e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - (f) auf Anweisung des Verteilergebietsmanagers;
 - (g) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - (h) auf Anweisung des Energieversorgers bei Beendigung des Gaslieferungsvertrages oder Aussetzung der Belieferung mit

Erdgas gemäß Verordnung der Regulierungsbehörde nach § 123 GWG 2011. Wiener Netze wird den Kunden über die Konsequenzen eines fehlenden Gaslieferungsvertrages und die Kosten einer Abschaltung informieren. Die rechtzeitige Vorlage eines neuen Gaslieferungsvertrages verhindert die diesbezügliche Abschaltung.

- 12 (7) Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner sobald wie möglich und unbeschadet der Bestimmungen in der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011, spätestens aber 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen hiervon zu verständigen. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kundenkreis, gibt Wiener Netze die Aussetzung in ortsüblicher oder kurzfristig verfügbarer Weise, beispielsweise über Radio, Internet, Teletext oder Lautsprecherwagen bekannt. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
- 12 (8) Wiener Netze wird bei Auftreten eines Grundes gemäß 12 (6) (a) bis (g) unverzüglich Maßnahmen setzen, um die Versorgung ehestmöglich wieder herzustellen und die Kunden in geeigneter Weise über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Aussetzung informieren.
- 12 (9) Wiener Netze wird betroffene Kunden mindestens fünf Tage vor Beginn einer geplanten Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung in geeigneter Weise verständigen und über die voraussichtliche Dauer informieren. Erfolgt die Durchführung im Einvernehmen mit dem Kunden, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.

13. Grundversorgung

13 (1) Im Falle einer Grundversorgung der Kundin, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) oder Kleinunternehmer ist, durch einen Energieversorger gemäß geltendem Gaswirtschaftsrecht verzichtet Wiener Netze, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern die Kundin eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung tätigt. Bei Verbrauchern iSd KSchG darf diese Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung die Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht überschreiten. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges ist Wiener Netze, bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge, nach Mahnung gemäß 12 (3) zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt. Diese Abschaltung kann gegebenenfalls nach Punkt 28 (3) abgewendet werden. Wiener Netze kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Verpflichtung zur Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Energieversorger und Wiener Netze beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

- 13 (2) Eine Verpflichtung zur Netzdienstleistung besteht nicht, wenn der Netzzugang auf Grund der im Gaswirtschaftsgesetz 2011 genannten Gründe ganz oder teilweise verweigert wird.
- 13 (3) Die Regelung gemäß 13 (1) befreit die Kundin nicht von der Verpflichtung zur Leistung fälliger Zahlungen.

14. Unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen und Vertragsstrafe

- 14 (1) Wiener Netze kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde
- (a) Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder unzulässig beeinflusst
 - (b) vor der Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt
 - (c) nach Vertragsauflösung Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt, nachdem die Anlage von Wiener Netze stillgelegt wurde oder ein Versuch zur Stilllegung mangels Zutritt zur Anlage nicht möglich war.
- 14 (2) Die Vertragsstrafe wird als Zuschlag auf die Netznutzungsentgelte von 25% zuzüglich Steuern und Abgaben verrechnet. Liegt augenscheinlich kein Vorsatz vor, kann Wiener Netze die Vertragsstrafe abmildern. Liegen in Folge der Vertragsverletzung keine verwertbaren Verbrauchsdaten vor, erfolgt die Verbrauchsermittlung gemäß Punkt 29.
- 14 (3) Der Energieversorger der Kundin wird über die unbefugt entnommenen Gasmengen informiert. Liegt kein Gaslieferungsvertrag vor, wird die Gasmenge von Wiener Netze aus den ermittelten Netzverlusten bedeckt. In diesem Falle erfolgt die Verrechnung zum ermittelten Preis für diese Gasmengen zuzüglich einer Vertragsstrafe als Zuschlag von 25% und zuzüglich aller Steuern und Abgaben.

15. Datenschutz und Geheimhaltung

- 15 (1) Wiener Netze hat die, gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 und den darauf basierenden Verordnungen, erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere die gemäß den Marktregeln zu erfassenden Stamm-, Mess- und Plandaten, werden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen verwendet und nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer weitergegeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
- 15 (2) Für die Auslesung personenbezogener 60-Minuten-Werte aus intelligenten Messgeräten ist die ausdrückliche Zustimmung des Kunden bzw. eine entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich.
- 15 (3) Ungeachtet der Zustimmung gemäß Punkt 15 (2) können in begründeten lokalen Einzelfällen die 60-Minuten-Werte für die Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes anonymisiert ausgelesen werden, soweit dies für den Zweck der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes unabdingbar ist. Diese Daten dürfen nur in dieser, nicht personenbezogenen Form verwendet werden.
- 15 (4) Die Vertragspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

16. Verwaltung und Übermittlung von Daten und Informationen

- 16 (1) Die Vertragspartner haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind. Wiener Netze wird rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe, insbesondere bezüglich geplanter Arbeiten im Verteilernetz, hinweisen.
- 16 (2) Insbesondere übermittelt Wiener Netze personenbezogene Daten des Kunden:
- an den Energieversorger des Kunden zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im notwendigen Umfang, insbesondere die abrechnungsrelevanten Kundendaten;
 - nach im Einzelfall ausdrücklicher vorhergehender Zustimmung des Kunden (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung) an potentielle Energieversorger, insbesondere zum Zweck der Tarifauswahl und der Angebotslegung;
 - nach im Einzelfall ausdrücklicher vorhergehender Zustimmung des Kunden (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung) an Dritte, die dem Kunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater);
 - für Kunden, die dem Tagesbilanzierungsregime nach der Verordnung gemäß § 41 GWG 2011 unterliegen, an den Verteilergewebtsmanager zum Zweck der Erstellung der Verbrauchsprognosen;
 - soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen von Wiener Netze notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht, an die zuständige Schlichtungsstelle, Behörden oder Gerichte;
- 16 (3) Wiener Netze stellt der Kundin oder ihrer Bevollmächtigten auf Verlangen ihre Zählpunktbezeichnung in einem gängigen Datenformat innerhalb von zwei Arbeitstagen zur Verfügung.
- 16 (4) Wiener Netze hat folgende verrechnungsrelevante Daten der Kundin evident zu halten:
- (a) Name und Vorname bzw. Firma und Adresse der Kundin;
 - (b) Anlageadresse;
 - (c) einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - (d) Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 - (e) Kennung/Identifikationsnummer des Energieversorgers;
 - (f) Zähler bzw. Mengenumwerter (einschließlich Seriennummer);
 - (g) zugeordneter Lastprofiltyp (sofern anwendbar);
 - (h) Zählerstände, die in den letzten drei Abrechnungsjahren zu Abgrenzungen durch Wiener Netze herangezogen wurden;
 - (i) Verbrauch und ggf. verrechnete Leistung der letzten drei Abrechnungsjahre;
 - (j) zugrunde gelegte Parameter zur Umrechnung von m³ (Gasvolumen im Betriebszustand) in kWh (Energiemenge) wie zugrunde gelegte Seehöhe, Zählereinstellung, Verrechnungsbrennwert und Umrechnungsfaktor;

(k) Art des Netzbenutzers (sofern zugeordnet) gemäß Anlage 1 der Verordnung gemäß § 41 GWG 2011;

(l) Netzebene;

(m) Zeitpunkt der voraussichtlich nächsten Abrechnung.

16 (5) Die Daten gemäß 16 (4) können über ein Kontaktformular auf der Homepage zur elektronischen oder postalischen Übermittlung angefordert werden. Die Daten können vom Kunden auch schriftlich oder fernmündlich angefragt werden.

16 (6) Auf Wunsch der Kundin stellt Wiener Netze elektronisch die von Lastprofilzählern erfassten Zählerdaten in dem im Marktgebiet normierten Datenformat, bei Verfügbarkeit auch innerhalb einer Abrechnungsperiode, einmal pro Monat kostenlos, darüber hinaus gegen Abgeltung der Kosten, zur Verfügung. Dies gilt entsprechend auch im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der innerhalb der Abrechnungsperiode übermittelten Daten übernimmt Wiener Netze keine Garantie. Es gilt der Haftungsausschluss.

Die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten werden für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber der Kundin aufbewahrt und gegebenenfalls unentgeltlich an diese übermittelt und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch die Kundin an einen genannten Dritten.

16 (7) Darüber hinaus stellt Wiener Netze Daten nur nach Anforderung und gegen Entgelt nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden, zur Verfügung, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unbenommen.

16 (8) Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß Punkt 22 zum Einsatz kommt und über eine Speichermöglichkeit verfügt, werden insbesondere folgende Daten zählerpunktbezogen für 60 Tage rollierend gespeichert:

- jeweils ein täglicher Zählerstand mit dazugehörigem Zeitstempel und Datum;

- sämtliche 60-Minuten-Werte;

- im Bedarfsfall ein Status- oder Fehlerprotokoll;

- bei unberechtigtem Zugriff ein Zugriffsprotokoll.

Diese Daten werden von Wiener Netze täglich ausgelesen und gespeichert.

Die ausgelesenen Daten können von registrierten Kunden einen Tag nach der Verarbeitung im Internet abgerufen werden. Im Zuge der Markteinführung der Smart-Meter kann es bei der Aufstellung des intelligenten Messgerätes zu systembedingten Verzögerungen von maximal sechs Monaten für die erstmalige Datenbereitstellung kommen.

Um Zugriff auf ein kundenfreundliches und kostenloses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Kunde bei Wiener Netze über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren. Die Inanspruchnahme des Web-Portals hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Wiener Netze. .

Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes wird entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestaltet.

16 (9) Für Kundinnen mit Lastprofilzähler werden folgende Daten gespeichert:

das monatliche Lastprofil;

das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

16 (10) Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister von Wiener Netze gemäß § 10 DSGVO 2000 idgF.

Sämtliche Prozesse werden gemäß dem Stand der Technik insbesondere in Bezug auf die eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abgesichert. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte.

Zweites Hauptstück: Messung und Verbrauchsabgrenzung

17. Messung

17 (1) Die Wiener Netze haben allen Kunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Kunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten.

17 (2) Allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen müssen den Technischen Regeln entsprechen.

17 (3) Für Zählpunkte mit Jahresmengen, die regelmäßig 3.500.000 kWh übersteigen, ist ein Mengenumwerter anzubauen. Wird an einem Zählpunkt der Druck von 100 mbar überschritten, ist ebenfalls ein Mengenumwerter anzubauen. Die Kosten für den Mengenumwerter gemäß Tarifblatt trägt der Kunde.

17 (4) Die Preise für Messleistungen finden sich im aktuellen Tarifblatt. Kosten für zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder von ihm verursacht werden, werden gemäß gültigem Preisblatt zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verrechnet.

17 (5) Der Kunde hat geeignete Plätze für die Messeinrichtungen sowie allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und die allenfalls erforderliche Energie samt Anschlussmöglichkeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen, welche von der Kundin beigestellt wurden, sind von dieser gegebenenfalls umgehend zu reparieren oder zu ersetzen.

18. Gaszähleraufstellung ohne Netzzugangsvertrag

18 (1) Die Bestellung einer Gaszähleraufstellung kann unabhängig vom Bestehen oder vom Abschluss eines Netzzugangsvertrages erfolgen. Mit der rechtsgültigen Bestellung gelten diese Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen (AVNB) als vereinbart.

18 (2) Der Besteller der Gaszähleraufstellung verpflichtet sich im eigenen Namen zur Entrichtung der Zähleraufstellgebühr gemäß Preisblatt.

18 (3) Für den Zeitraum bis zum Abschluss eines Netznutzungsvertrages fallen keine Messentgelte an.

18 (4) Die Aufstellung des Gaszählers gemäß 18 (1) berechtigt noch nicht zu einer Inanspruchnahme der Netzdienstleistungen. Vor der Nutzung der Netzdienstleistungen muss ein Netzzugangsvertrag gemäß Punkt 5 abgeschlossen werden. Der Besteller der Gaszähleraufstellung haftet für unbefugte zwischenzeitliche Gasentnahmen.

18 (5) Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten kein Netzzugang, ist Wiener Netze unter Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 12 (3) berechtigt, den Gaszähler zu demontieren.

19. Aufstellungsort und Festlegung der Zählerbauart

19 (1) Wiener Netze bestimmt in Abstimmung mit der Kundin den geeigneten Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Die Kundin hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind. Wird der Zugang zu den Messeinrichtungen mit einem Einheitsschloss gesichert, übergibt Wiener Netze der Kundin auf Wunsch den entsprechenden Schlüssel, um beispielsweise Selbstablesungen durchführen zu können.

19 (2) Wünscht die Kundin eine Verlegung des Standortes der Messeinrichtung(en), kann ein geeigneter neuer Aufstellungsort vereinbart werden. Die Änderung der Kundenanlage (Gastechnische Anlage gemäß Viertem Hauptstück) ist von der Kundin auf eigene Kosten zu veranlassen.

19 (3) Wiener Netze legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik fest, welche Zählerbauart zum Einsatz kommt. Zurzeit sind Standardgaszähler mit mechanischem Zählwerk und Lastprofilzähler verfügbar. Mit fortschreitendem Stand der Technik und Vorliegen entsprechender Regelwerke können auch intelligente Messgeräte (Smart-Meter) oder Vorauszahlungszähler (Pre-Payment) zum Einsatz gelangen. Die Verpflichtung zum Einbau von Smart-Meter wird Wiener Netze gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011 in Zusammenhang mit einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, eventuell vorgeschrieben werden. Diesfalls haben Wiener Netze den Kundinnen schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Datensicherheit und auch über die Kostensituation sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 126a bis 129a GWG 2011 zu informieren. Kunden, die bis zu dem in der Verordnung gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011 genannten Datum nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist von Wiener Netzen der Grund hierfür mitzuteilen.

- 19 (4) Wiener Netze wird bei Zählpunkten ohne Anspruch auf Mengenumwerter gemäß 17 (3) auf Verlangen Temperaturumwerter oder temperaturkompensierte Zähler einbauen. Wiener Netze verrechnet dafür die zusätzlichen Messentgelte gemäß Infoblatt „Messgeräteentgelte“. Dafür erforderliche Anpassungen der Messstelle sind vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

Kundenhinweis: Die zusätzliche Genauigkeit kompensiert im Normalfall nicht die zusätzlichen Kosten für die exaktere Messung.

- 19 (5) Wiener Netze hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, in Stand zu halten, zu eichen, nachzueichen und gegebenenfalls zu entfernen.
- 19 (6) Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein der Kundin oder deren Vertreter durchgeführt. Sofern die Anwesenheit der Kundin an Ort und Stelle erforderlich ist, wird Wiener Netze den Wechsel rechtzeitig schriftlich, zum Beispiel per Hausanschlag, mindestens vierzehn Tage im Voraus ankündigen. Für Terminvereinbarungen gilt Punkt 4 (2). Andernfalls werden die Kundinnen über den erfolgten Zählertausch in geeigneter Weise informiert.
- 19 (7) Die Kundin haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung einer Messeinrichtung. Die Kundin hat Wiener Netze den Verlust, eine Beschädigung oder eine Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 19 (8) Der Kunde kann von Wiener Netze die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen. Wiener Netze trägt die Kosten der Nachprüfung, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Kunde die Kosten gemäß Preisblatt zu tragen. Diese beinhalten die Kosten für die Zählerwechslung (Tauschzähler) und die Kosten für die Überprüfung. Die voraussichtliche Höhe der Kosten wird dem Kunden im Voraus bekanntgegeben.

Alternativ kann der Kunde selbst eine Nacheichung durch Eichämter oder kompetente Prüfstellen veranlassen. Diesfalls hat er Wiener Netze zwecks Bereitstellung eines Ersatzzählers zu benachrichtigen. Die Kosten sind nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde, mit der die Systemnutzungsentgelte festgelegt werden, vom Kunden zu tragen.

20. Standardgaszähler mit mechanischem Zählwerk

- 20 (1) Wiener Netze ordnet dem Zählpunkt ein Lastprofil zu.
- 20 (2) Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen (Abrechnungsperiode), zumindest aber jährlich, von Vertretern der Wiener Netze oder, auf Wunsch des Kunden oder von Wiener Netze, vom Kunden selbst abgelesen. Die Übermittlung der Selbstablesedaten erfolgt mittels der Selbstablesekarte oder elektronisch auf der Homepage. Mindestens alle drei Jahre hat Wiener Netze jedenfalls eine Ablesung des Zählers durchzuführen.
- 20 (3) Sofern die Anwesenheit der Kundin an Ort und Stelle erforderlich ist, wird Wiener Netze die Ablesung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, schriftlich ankündigen. Das Recht von Wiener Netze, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit der Kundin, wird diese in geeigneter Weise über die durchgeführte Ablesung informiert.
- Der abgelesene Zählerstand ist innerhalb von fünf Arbeitstagen unter den Daten gemäß Punkt 16 Ziffer (4) lit (h) einzutragen.
- 20 (4) Sollte ein Messgerät nach zweimaliger Ankündigung voneinander unabhängiger Termine nicht abgelesen werden können, wird Wiener Netze den Verbrauch gemäß Punkt 20 (6) errechnen. 20 (5) Änderungen der Systemnutzungsentgelte oder ein Wechsel des Energieversorgers gemäß Punkt 9 erfordern eine Verbrauchsabgrenzung. Der Kunde kann Wiener Netze frühestens fünf Arbeitstage vor beziehungsweise spätestens fünf Arbeitstage nach dem Stichtag mittels Selbstablesung gemäß 20 (2) einen Zählerstand bekanntgeben. Wiener Netze überprüft diese Angaben auf Plausibilität. Stichtage für Preisänderungen des Energieversorgers werden von Wiener Netze nur insoweit berücksichtigt, als vom Kunden ein Zählerstand übermittelt wird.

- 20 (6) Liegt für einen verrechnungsrelevanten Stichtag kein gemäß 20 (2) bis 20 (4) abgelesener Zählerstand vor, errechnet Wiener Netze den Verbrauch gemäß der Methodik der Standardlastprofile. Dazu wird die letzte verfügbare Jahresabrechnung herangezogen, sofern diese eine plausible Grundlage darstellt. Liegt keine verwertbare Letztjahresabrechnung vor (z.B. durch zusätzliche Gasgeräte oder abweichendes Nutzungsverhalten), ist Wiener Netze zur Schätzung auf Grund vergleichbarer Kundenanlagen berechtigt. Die rechne-

rische Ermittlung ist auf nachvollziehbare Weise vorzunehmen und dem Kunden transparent darzustellen.

- 20 (7) Verlangt im Falle des Energieversorgerwechsels die Kundin, der neue oder der bisherige Energieversorger eine Ablesung des Zählerstandes, wird Wiener Netze die Ablesung vornehmen. Das Entgelt für die Ablesung wird jenem Marktteilnehmer, der die Ablesung fordert, gemäß dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.

21. Lastprofilzähler

- 21 (1) Lastprofilzähler erfassen den Gasverbrauch im Stundenraster. Die Speicherkapazität umfasst mindestens einen ganzen Monat. Die Daten werden von Wiener Netze zumindest täglich bis spätestens 12:00 Uhr für den vorangegangenen Gastag mittels Fernübertragung, im Besondern mittels GSM oder GPRS, ausgelesen.
- 21 (2) Ist eine Fernübertragung nicht oder nicht in ausreichender Übertragungsqualität verfügbar, hat der Kunde Wiener Netze unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, hat der Kunde unentgeltlich einen Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.
- 21 (3) Ist bei einem Lastprofilzähler ein Mengenumwerter angebaut, müssen beide Zählwerte (m^3 und Nm^3 oder kWh) erfasst und übertragen werden. Die Daten des Lastprofilzählers sind vom Zähler abzunehmen. Bei Gaszählern mit Encoderzählwerken ist diese redundante Erfassung nicht erforderlich.

22. Intelligente Messgeräte („Smart-Meter“)

- 22 (1) Intelligente Messgeräte erfassen den Zählerstand stündlich. Verfügen sie über eine integrierte Speichermöglichkeit, werden die Werte zur Verfügbarkeit für die Kundin für maximal 60 Tage gespeichert. Hat die Kundin die ausdrückliche Zustimmung zur stündlichen Datenverwaltung gemäß 15 (2) erteilt, werden die Stundenverbräuche, ansonsten die Tagesverbräuche gemäß Punkt 16 (2) an den Energieversorger übermittelt.

22 (2) Die Bereitstellung der Zählerstände hat spätestens nach sechs Monaten ab Einbau des intelligenten Messgerätes zu erfolgen. Nach erstmaliger Verarbeitung durch Wiener Netze sind sämtliche Verbrauchsdaten (nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung die 60-Minuten-Werte, ansonsten die täglichen Verbrauchswerte) spätestens 12 Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät dem Kunden über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Kundenhinweis: Intelligente Messgeräte ermöglichen Kundinnen eine exakte Beobachtung ihres Energieverbrauchs und bieten somit Anhaltspunkte für die Einsparung von Energie und Emissionen.

23. Vorauszahlungszähler (Pre-Payment):

- 23 (1) Zum Zeitpunkt der behördlichen Genehmigung dieser Allgemeinen Bedingungen liegen noch keine technischen Spezifikationen oder Grundlagen für die Abrechnung von Vorauszahlungszählern vor. Zum Fall der Berufung auf einen Prepaymentzähler vgl. Punkt 28 (3).

Drittes Hauptstück: Rechnung – Zahlung - Vertragsabwicklung

24. Rechnungslegung

- 24 (1) Wiener Netze rechnet die Systemnutzungsentgelte gemäß der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung durch Jahresrechnungen mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Punkt 25 ab. Auf Anfrage erhält der Kunde eine unterjährige Abrechnung. Sofern abgelesene Zählerstände vorliegen, kann Wiener Netze Monatsrechnungen anstelle der Abschlagszahlungen legen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), bedarf eine monatliche Abrechnung seiner Zustimmung.

Dem Kunden werden die Informationen gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines einmal jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung gestellt. Insbesondere wird auch auf die Möglichkeit der Selbstablesung bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Energieversorgerwechsel hingewiesen.

Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher, zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

- 24 (2) Zusätzlich zu den Pflichtbestandteilen gemäß § 126 GWG 2011 sind auf den Rechnungen die zugrunde gelegte Seehöhe und der Zählereinbaort ersichtliche. Die verrechnungsrelevanten Parameter können gemäß Punkt 16 (5) angefordert

- werden. Allgemeine Erklärungen zur Netzrechnung finden sich auf der Homepage von Wiener Netze und werden auf Wunsch einmal jährlich auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.
- 24 (3) Der Beginn der Abrechnungsperiode wird von Wiener Netze festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Änderung der Abrechnungsperiode (z.B. durch Verschiebung des Ablesezeitpunktes) ist dem Kunden vor der Umstellung anzuzeigen.
- 24 (4) Im Fall einer jährlicher Abrechnung legt Wiener Netze am Ende der Abrechnungsperiode fünfzehn Arbeitstage nach erfolgter Ablesung oder Verbrauchsermittlung gemäß 20 (6) eine Jahresabrechnung.
- 24 (5) Monatliche Abrechnungen erfolgen gemäß den tatsächlichen, monatlich gemessenen Verbräuchen.
- 24 (6) Unterjährige Verbrauchsabgrenzungen oder Abweichungen von der Dauer der Abrechnungsperiode bewirken eine aliquote Zurechnung auf die Tarifzonen gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung.
- 24 (7) Im Falle getrennter Rechnungslegung übermittelt Wiener Netze die Rechnung an die Rechnungsadresse der Kundin. Auf Wunsch der Kundin kann die Rechnung elektronisch übermittelt werden.
- 24 (8) Rechnet der Energieversorger auch das Netzentgelt ab, übermittelt Wiener Netze die Rechnung innerhalb von drei Wochen an die Rechnungsadresse des Energieversorgers.
- 24 (9) Nach Vollziehung des Energieversorgerwechsels oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Kunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten legt Wiener Netze innerhalb von sechs Wochen eine Zwischen- bzw. Endabrechnung.

Wenn eine Vereinbarung zwischen Energieversorger, Wiener Netze und Kunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 und RZ 1536a UStR 2000 vorliegt, ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Energieversorger ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Energieversorger des Kunden gesendet. Der Energieversorger bezahlt diese Rechnung und legt an den Kunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Energieversorger wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner der Wiener Netze. Die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten sind in jenem Format, welche in den Sonstigen Marktregeln festgelegt sind, dem Energieversorger elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

25. Abschlagszahlungen (Teilbetragszahlungen)

- 25 (1) Umfasst der Abrechnungszeitraum ein Jahr oder zumindest mehrere Monate, hebt Wiener Netze zumindest zehnmal jährlich Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) ein. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches unter Berücksichtigung der aktuellen Systemnutzungsentgelte vorgeschrieben. Die erstmalige Berechnung der Teilbetragsvorschreibungen orientiert sich an den Angaben im Netzzugangsvertrag. Liegen keine verwertbaren Angaben vor, orientieren sich die Teilbetragsvorschreibungen an den durchschnittlichen Netzdienstleistungen vergleichbarer Kunden. Wird eine abweichende Netznutzung glaubhaft gemacht, wird dies berücksichtigt.
- Die der Teilbetragsvorschreibung zu Grunde liegende Energiemenge wird auf der Jahresabrechnung beziehungsweise auf der ersten Teilbetragsvorschreibung ausgewiesen und kann vom Kunden auch elektronisch angefordert werden.
- 25 (2) Differenzen zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Jahresabrechnung gemäß Punkt 24 (4) werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Übersteigt die Differenz zugunsten der Kundin die Abschlagszahlungen für zwei Monate, kann diese die Rückerstattung verlangen. Zukünftige Abschlagszahlungen werden entsprechend der tatsächlich festgestellten Netznutzung angepasst.
- 25 (3) Wiener Netze räumt Verbrauchern im Sinn des KSchG die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung ohne Mehrkosten ein, wenn die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet wurden, aber zu gering bemessen waren.

26. Zahlung

- 26 (1) Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das von Wiener Netze benannte Konto zu leisten. Zu den allgemeinen Geschäftszeiten besteht die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen sowie allfälliger Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen gemäß Punkt 28. Wiener Netze verrechnet für Barzahlungen keine Kosten.

- 26 (2) Rechnungen und vorgeschriebene Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) fällig. Für Verbraucher im Sinn des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Vorschreibung maßgeblich.
- 26 (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Wiener Netze oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

27. Zahlungsverzug und Mahnung

- 27 (1) Bei Zahlungsverzug können ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet werden. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes liegen die Verzugszinsen vier Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wiener Netze tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat die Kundin zu bezahlen, soweit es sich um von ihr verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.
- 27 (2) Vor der Aussetzung der Netzdienstleistung in Folge Zahlungsverzug erfolgt ein qualifiziertes Mahnverfahren laut Punkt 12 (3)
- 27 (3) Sofern der Energieversorger gemäß 24 (8) auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist Wiener Netze berechtigt, bei der Netzrechnung betreffend Zahlungsverzug dem Energieversorger die Durchführung des Mahnverfahrens zu übertragen.

28. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 28 (1) Ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu erwarten, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Kunde trotz wiederholter Mahnung in Zahlungsverzug ist oder gegen den Kunden das gerichtliche Insolvenz- oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird), ist Wiener Netze berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Aufforderung zur Vorauszahlung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, wird Wiener Netze dies angemessen berücksichtigen.
- 28 (2) Anstelle der Vorauszahlung kann Wiener Netze die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) verlangen. Die Bestimmungen gemäß 28 (1) gelten sinngemäß. Wiener Netze kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn die Kundin im Verzug ist und ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung gemäß Punkt 12 (3) nicht unverzüglich nachkommt. Die Sicherheit ist umgehend an die Kundin zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung jedenfalls zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzu-sehen, solange kein neuerlicher Zahlungsverzug eintritt. Eine Barsicherheit wird zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.
- 28 (3) Soweit sicherheitstechnisch möglich, ist der Kunde ohne Lastprofilzähler berechtigt, anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sowie bei Berufung auf Grundversorgung nach Punkt 13 den Einbau eines Prepaymentzählers zu verlangen.

29. Mess- und Berechnungsfehler, Rechnungskorrekturen

- 29 (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, muss der dadurch entstandene Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- 29 (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung nur berechtigt, soweit das Auftreten des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Wiener Netze die Einspeisung oder Entnahme gemäß Punkt 29 (3).

- 29 (3) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt Wiener Netze die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Wiener Netze wird sich mit der Kundin bezüglich der dafür benötigten Informationen umgehend in Verbindung setzen.
- (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
- (b) Berechnung der Netzdienstleistungen im Durchschnitt der Netzdienstleistungen vor und nach dem Auftreten des Fehlers;
- (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
- (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre der Kundin, die zu deutlichen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
- 29 (4) Sobald alle, für die Durchführung der Rechnungskorrektur erforderlichen, Informationen vorliegen, legt Wiener Netze binnen zwei Arbeitstagen die korrigierte Netzrechnung.
- 29 (5) Wiener Netze übermittelt die korrigierten Verbrauchsdaten jedenfalls auch an den Energieversorger der Kundin.

Viertes Hauptstück: Gastechnische Anlage (Kundenanlage), Leitungsanlagen ab dem Ende der Hausanschlussleitung

30. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der gastechnischen Anlage

- 30 (1) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb der gastechnischen Anlage verantwortlich. Ausgenommen sind im Eigentum von Wiener Netze stehende Einrichtungen (z.B. Gaszähler). Die geltenden Vorschriften und Regeln der Technik sind zu beachten.
- Kundenhinweis: Nähere Informationen zum Betrieb von Gasleitungen und Gasgeräten geben konzessionierte Gasinstallateure, bezüglich Abgasführung auch Rauchfangkehrer.*
- 30 (2) Die Freigabe der Erdgaszufuhr setzt den Nachweis voraus, dass die gastechnische Anlage nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften errichtet wurde und betriebsbereit ist. Die für die Freigabe der Erdgaszufuhr notwendigen Aufwendungen trägt der Kunde.
- 30 (3) Die Bestimmungen der Punkte 30 (1) und 30 (2) gelten sinngemäß auch für Erweiterungen oder Änderungen der gastechnischen Anlage. Die Erhöhung des Anschlusswertes bedarf eines Antrages an Wiener Netze. Bei Gasanlagen mit einem Anschlusswert von weniger als 10m³/h kann dieser Antrag entfallen, falls nicht gleichzeitig die Installation eines größeren Gaszählers erforderlich ist.
- 30 (4) Wiener Netze ist berechtigt, die gastechnische Anlage oder Teile davon abzusperrern und zu plombieren. Bei Gefahr im Verzug kann dies ohne vorherige Ankündigung gemäß Punkt 12 (3) erfolgen.
- 30 (5) Wiener Netze ist berechtigt, an das Verteilernetz angeschlossene gastechnische Anlagen zu inspizieren. Wiener Netze hat den Kunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen.

31. Betrieb der gastechnischen Anlage; Zutrittsrecht; Störungsdienst

- 31 (1) Die Kundin hat die gastechnische Anlage so zu betreiben, dass keine störenden Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder auf das Verteilernetz auftreten. Die im Netzzugangsvertrag vereinbarte Leistung darf nicht überschritten werden.
- 31 (2) Der Störfalldienst von Wiener Netze ist jederzeit unter der Notrufnummer 128 erreichbar. Der Störfalldienst setzt Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen. Die Notrufnummer 128 und deren missbräuchliche Verwendung unterliegen dem Notzeichengesetz. Sofern der Störfall das Verteilernetz betrifft, wird der Störfalldienst Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Versorgung einleiten und die Kunden über die voraussichtliche Dauer der Störung informieren.
- 31 (3) Wiener Netze benötigt zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie zur gastechnischen Anlage. Dazu zählt beispielsweise
- (a) die Ablesung der Messeinrichtungen;
- (b) die Instandhaltung der Einrichtungen von Wiener Netze;

(c) die Erfassung und Überprüfung der technischen Gasanlage der Kundin.

Wiener Netze wird mit der Kundin, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, ein Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren, wobei auf Terminwünsche der Kundin einzugehen ist. Vertreter von Wiener Netze weisen sich auf Verlangen aus.

- 31 (4) Die Verständigung über eine geplante Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung gemäß 12 (9) erfolgt mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise. Erfolgt die Durchführung im Einvernehmen mit dem Kunden, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.

Fünftes Hauptstück: Anschluss an das Verteilernetz, Hausanschluss, Grundstücksnutzung

32. Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)

- 32 (1) Ist ein Objekt noch nicht mittels Hausanschlussleitung an das Gasverteilernetz angeschlossen, ist vor der Abwicklung des Netzzugangs der Netzzutritt zu beantragen. Der Netzzutritt kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Kunden werden, wie beispielsweise Hauseigentümer, Hausverwaltung, Generalunternehmer oder Baufirma. Die Zustimmung des Eigentümers ist eine Voraussetzung für die Abwicklung des Netzzutritts und die damit verbundene Herstellung der Hausanschlussleitung.
- 32 (2) Der Antrag auf Netzzutritt gemäß 32 (1) hat folgende Angaben zu enthalten:
- (a) Name und Kontaktdaten des Netzzutrittswerbers;
- (b) Name und Kontaktdaten des (der) Grundstückseigentümer(s);
- (c) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift oder Einlagezahl);
- (d) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
- (e) Anschlussleistung in kW oder Nm³/h.
- (f) Falls gewünscht: Anforderungen an den minimalen und/oder maximalen Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
- Kundenhinweis: Wiener Netze unterstützt Sie gerne bei der Zusammenstellung bzw. Vervollständigung der erforderlichen Angaben.*
- 32 (3) Sowohl der Abschluss des Netzzutrittsvertrags als auch die diesbezügliche Zustimmung des Eigentümers begründen die wirksame Vereinbarung dieser Allgemeinen Gasverteilernetzbedingungen, solange sich Leitungsanlagen der Wiener Netze auf dem Grundstück befinden oder solange aufrechte Netzzugangsverträge mit Kunden, die zur Nutzung von zumindest Teilen des Grundstücks berechtigt sind, bestehen. Dies beinhaltet besonders die Wahrung der Rechte und Pflichten gemäß der Punkte 31 bis 33. Netzzutrittswerber und Eigentümer haben Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in diese Verpflichtung eintreten.
- 32 (4) Wiener Netze legt unter Einhaltung der landesgesetzlichen Bestimmungen und der technischen Regeln die Trasse und die Dimension der Hausanschlussleitung, die Lage der Hauptabsperreinrichtung sowie die Situierung eventueller Hausdruckregler oder Sonstiger Druckregler in Abstimmung mit den Interessen des Zutrittswerbers fest. Der Zutrittswerber sorgt für die Bereitstellung und die laufende Instandhaltung der baulichen Voraussetzungen und stellt den Platz für die Einrichtungen von Wiener Netze unentgeltlich zur Verfügung.
- 32 (5) Nach Abstimmung der technischen Eckdaten für den Netzzutritt (Leistung, Jahresmenge, eventuelle Mindestanforderungen bezüglich Versorgungsdruck) und Festlegung des erforderlichen Leistungsumfanges für die Herstellung des Hausanschlusses legt Wiener Netze innerhalb von vierzehn Tagen einen schriftlichen Kostenvorschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz. Dieser schlüsselt, sofern er nicht pauschaliert ist, die wesentlichen Kostenkomponenten auf. Wiener Netze vereinbart mit dem Netzzutrittswerber verbindlich einen angemessenen Ausführungszeitraum.
- Wird der Netzzutritt in Abwesenheit der Kundin hergestellt, ist diese über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit der Kundin erforderlich, so ist ein Zeitfenster von zwei Stunden für den Arbeitsbeginn zu vereinbaren, wobei auf Terminwünsche des Kunden einzugehen ist.
- Mit der Unterzeichnung durch den Netzzutrittswerber wird der Netzzutrittsvertrag rechtskräftig.
- Kundenhinweis: Im Normalfall kann eine Hausanschlussleitung innerhalb von drei Monaten errichtet werden. Abhängig von der Jahreszeit (Winter) oder von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (Bundesstraßen, Schienen, Gewässer) kann sich dieser Zeitraum verlängern.*

- 32 (6) Ist in unmittelbarer Nähe des zu versorgenden Objektes keine oder keine geeignete Gasverteilerleitung verfügbar, erfordert die wirtschaftliche und technische Beurteilung des Netzzutrittsantrags umfangreiche Erhebungen und Vorarbeiten. Wiener Netze wird in diesem Fall innerhalb von vierzehn Tagen einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise unterbreiten und eine Ansprechperson bekanntgeben. Unter Umständen kann zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit ein Baukostenzuschuss für den Ausbau des Verteilernetzes vorgeschrieben werden.
- 32 (7) Die Einrichtungen gemäß Punkt 32 (4) bleiben Eigentum von Wiener Netze und werden während der Vertragsdauer von dieser instandgehalten. Die ordnungsgemäße Instandhaltung von Sonstigen Druckregleinrichtungen, die nicht im Eigentum der Wiener Netze stehen, ist vom Kunden sicherzustellen.
- 32 (8) Die Kundin darf keinerlei Eingriffe in die Hausanschlussleitung oder sonstige Einrichtungen von Wiener Netze vornehmen. Die Einrichtungen müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Die Kundin hat Wiener Netze jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausanschlusses oder sonstiger Einrichtungen mitzuteilen, sobald sie diese erkennt oder soweit diese im Rahmen ihrer gewöhnlichen Sorgfaltspflicht erkennbar sind. Wurden im Bereich der Anschlussleitung oder der Gasanlage (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Zähler, Druckregleinrichtung) unbefugte Veränderungen vorgenommen (z.B. Überbauung oder Unzugänglichkeit der Hauptabsperreinrichtung), ist Wiener Netze berechtigt, die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Kunden herzustellen (zB. Verlegung von Hausanschlussleitung oder Hauptabsperreinrichtung) oder diese vom Kunden zu verlangen (zB. Trassenfreihaltung).
- 32 (9) Sofern ein Kunde seine Anlage ändern oder seinen Versorgungsumfang erhöhen möchte, trägt er die Kosten für allenfalls erforderliche Anpassungen oder Verlegungen der technischen Einrichtungen. Die Vorgangsweise folgt sinngemäß den Regelungen der Punkte 32 (1) bis 32 (7).

33. Besondere Bestimmungen zur Grundstücksnutzung

- 33 (1) Der Eigentümer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Erdgas über beziehungsweise auf den betroffenen Grundstücken. Dieses Recht beschränkt sich auf Anlagen, aus welchen das Grundstück des Eigentümers zumindest aushilfsweise mit Erdgas versorgt werden kann oder die den Wert des Grundstücks infolge der Möglichkeit einer Erdgasversorgung erhöhen. Der Eigentümer räumt Wiener Netze auf Wunsch unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.
- 33 (2) Wiener Netze benachrichtigt den Eigentümer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme erfolgt unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten. Dabei sind berechtigte Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen. Der Eigentümer verständigt Wiener Netze von Maßnahmen, die deren Einrichtungen gefährden könnten.
- 33 (3) Soll die Hausanschlussleitung zumindest teilweise auf fremden Grundstücken liegen, hat der Zutrittswerber eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorzulegen. Daraus muss klar hervorgehen, dass sich der Grundstückseigentümer mit der Herstellung inklusive Gestattung und Einräumung der Dienstbarkeit gemäß Punkt 33 (1) und dem Betrieb der Anlagen einverstanden erklärt und diese Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen kennt und anerkennt.
- 33 (4) Kunden und Eigentümer sind verpflichtet, Wiener Netze den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen zu gestatten. Im Einvernehmen ist der Zutritt zu den gastechnischen Anlagen jederzeit möglich. Andernfalls wird Wiener Netze den Zutritt zumindest fünf Arbeitstage im Voraus ankündigen. Bei Gefahr in Verzug ist Wiener Netze jedenfalls von der Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
- 33 (5) Im Rahmen der Grundbenützung haben Kunden und Eigentümer zuzulassen, dass Leitungen verlegt beziehungsweise erneuert werden, Armaturen und Zubehör, wie beispielsweise Druckregleinrichtungen, angebracht oder gewartet werden sowie Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Vermessung).
- 33 (6) Der Grundstückseigentümer kann – vorbehaltlich des Bestehens einer Dienstbarkeit oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung – die nachträgliche Verlegung der Einrichtungen verlangen. Wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen und nicht auch der Versorgung dieses Grundstücks dienen, trägt Wiener Netze die Kosten der Verlegung.
- 33 (7) Nach Auflösung des letzten bestehenden Netzzugangsvertrages im versorgten Objekt ist Wiener Netze jederzeit berechtigt, ihre Einrichtungen von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Sofern die Einrichtungen nicht für die Versorgung dieses Grundstücks gemäß Punkt 33 (1) bestimmt waren und keine Dienstbarkeit oder sonstige schriftliche Vereinbarung besteht, kann der Grundstückseigentümer die Entfernung, für im Boden liegenden Rohrleitungen nur die Gasfreimachung, verlangen. Wiener Netze ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.
- 33 (8) Wiener Netze kann, nach Auflösung des letzten bestehenden Netzzugangsvertrages, die Trennung der Hausanschlussleitung vom Verteilernetz auf Kosten der (ehemaligen) Kundin beziehungsweise des Eigentümers verlangen, soweit dies sicherheitstechnisch erforderlich ist. Die Verrechnung erfolgt nach Bestellung auf Grund eines Kostenvoranschlags.

Sechstes Hauptstück: Allgemeine Vertragsbestimmungen

34. Vertragserrichtung und -änderung, Änderung der Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen, Gesetze und Verordnungen, Änderung sonstiger Verhältnisse

- 34 (1) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Die Gültigkeit bestehender, vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen abgeschlossener Netznutzungsverträge bleibt davon unberührt.
- 34 (2) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die von Wiener Netze zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Falls Erklärungen des Kunden keine eindeutige rechtsverbindliche Identifikation ermöglichen, kann Wiener Netze eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen von Wiener Netze kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- 34 (3) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche, für den Verbraucher nicht nachteilige, Erklärungen von Wiener Netze oder deren Vertretern wirksam.
- 34 (4) Auf Grund der Rechtslage darf Wiener Netze Kunden ausschließlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen versorgen. Änderungen der Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen gibt Wiener Netze den Kunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben binnen vier Wochen nach der Genehmigung bekannt. Auf wesentliche Änderungen wird dabei hingewiesen. Die neuen Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen gelten nach Ablauf von drei Monaten ab der Mitteilung am folgenden Monatsersten als vereinbart.
- 34 (5) Fixpreise oder Höchstpreise, die in Verordnungen festgesetzt werden, gelten unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis. Künftig erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Entscheidungen wirken sich mit ihrem in Kraft treten unmittelbar oder mittelbar auf Preise und Tarife von Wiener Netze aus.

35. Rechtsnachfolge

- 35 (1) Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrages erfolgt über den Nachfolge-Prozess: Die Verbrauchs- und Rechnungsabgrenzung erfolgt über eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung der bisherigen und der neuen Kundin. Alternativ kann zum Stichtag eine kostenpflichtige Aablesung durch Wiener Netze verlangt werden. Wiener Netze kann dafür ein Entgelt gemäß Preisblatt in Rechnung stellen. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, haften die bisherige und die neue Kundin zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 35 (2) Wiener Netze darf die Zustimmung zum Kundenwechsel nur aus wichtigem Grund verweigern und wird dies allenfalls schriftlich begründen. Wiener Netze stellt der neuen Kundin einen Netzzugangsvertrag aus. Dieser Vertrag ist unterfertigt an Wiener Netze zu übermitteln.
- 35 (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, vorbehaltlich einer Verweigerung gemäß 35 (2), alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 35 (4) Bezüglich Grundstücksnutzung und allgemeiner Leitungsteile für nachgeschaltete Netzbenutzer gelten die Regelungen zur Rechtsnachfolge gemäß Punkt 32 (3).

36. Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt

- 36 (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Gas-Verteilernetzbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen gelten – außer bei Verbrauchern iSd KSchG – als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen bestmöglich entsprechen.
- 36 (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen oder beide Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen, auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

37. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- 37 (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach den §§ 33 Abs. 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 37 (2) Im Falle einer Haftung von Wiener Netze aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig - auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung von Wiener Netze für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist – sofern gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG.
- 37 (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Kunden sowie durch die Freigabe der Erdgaszufuhr übernimmt Wiener Netze keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 37 (4) Die Kundin haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Einrichtungen von Wiener Netze, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Die Kundin hat für das Verschulden ihrer Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen.
- 37 (5) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 37 (6) Weitere, spezifische Haftungsregelungen finden sich im siebenten Hauptstück bei den jeweils zur Anwendung kommenden Transportdienstleistungen.

38. Gerichtsstand

- 38 (1) Soweit für aus diesem Vertrag entspringende Streitigkeiten Gerichte zuständig sind, entscheidet das in Wien sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 38 (2) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, bestimmt sich der Gerichtsstand nach § 14 Konsumentenschutzgesetz.
- 38 (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs. 1 E-ControlG und der ordentlichen Gerichte können beide Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.
- 38 (4) Der Kunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Kunde und Wiener Netze entspringenden Verpflichtungen, insbesondere über die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist (vier Wochen) einbringen. Falls ein solches Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

Siebentes Hauptstück: Spezielle Transportverträge, Kapazitätserweiterung, Überschreitung, Einspeiser

39. Optionale Transportdienstleistungen

- 39 (1) Im Netzzugangsvertrag können weitere Netzdienstleistungen, wie z.B. Online-Messung, von den technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber abweichende Grenzwerte des Übergabedruckes, Wartung von Sonstigen Druckregelrichtungen, zusätzliche Verdichterleistung, Trocknung des Erdgases und Ähnliches vereinbart werden.
- 39 (2) Die vertraglich vereinbarte Entnahmeleistung kann in Ausnahmefällen überschritten werden. Dies gilt insbesondere für Entnahmekapazitäten, die kurzfristig (z.B. für Anfahr- oder Aushilfeleistung) benötigt werden, mangels kontinuierlichen Bedarfs nicht in der langfristigen Planung des Verteilergbietsmanagers eingeplant werden und nach Absprache zur Verfügung gestellt werden können. Eine entsprechende Überschreitung ist im jeweiligen Anlassfall von der vorherigen Zustimmung von Wiener Netze abhängig. Diese ist verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Verteilergbietsmanagers einzuholen. Die Möglichkeit des Kunden auf Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung besteht nur für den jeweiligen Einzelfall. Für diese Fälle können im Netzzugangsvertrag nähere Bedingungen im Vorhinein vereinbart werden, welche ebenfalls der vorigen Zustimmung des Verteilergbietsmanagers bedürfen. Die Kundin ist innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Eingang ihrer schriftlichen Anfrage über die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung zu informieren.

Kundenhinweis: Die Großkundenbetreuung von Wiener Netze berät Sie gerne über Anwendungsgebiete und Abwicklung kurzfristiger Kapazitätsüberschreitungen.

40. Weiterleitung an Dritte

Gestattet Wiener Netze der Kundin ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen, haftet Wiener Netze dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie der Kundin.

41. Beistellung von Messgeräten durch den Netzbenutzer

- 41 (1) Bei Kunden mit besonderen Anforderungen an ihre Messeinrichtungen (zum Beispiel geeichte Massendurchflussmessgeräte bei Erdgastankstellen) besteht die Möglichkeit, dass diese auch für die Messung der Netznutzung herangezogen werden. Der Kunde hat diesen Wunsch Wiener Netze zeitgerecht mitzuteilen. Wiener Netze wird gemeinsam mit dem Kunden die technischen Spezifikationen erarbeiten. Wiener Netze legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Messung durch das eingebaute Messgerät anerkannt wird. Wiener Netze ist berechtigt, die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion zu verlangen oder selbst durchzuführen.
- 41 (2) Einrichtungen, welche vom Kunden beigestellt werden, sind von diesem bei Ausfall umgehend zu reparieren oder zu ersetzen. Die ordnungsgemäße Funktion ist Wiener Netze nachzuweisen. Der Zeitpunkt, ab dem die Messung wieder anerkannt wird, wird von Wiener Netze festgelegt.

42. Saisonaler Netzzugang

- 42 (1) Bei Kunden mit Lastprofilzählern besteht die Möglichkeit, für den Zeitraum April bis September einen saisonalen Netzzugang zu beantragen. In Abstimmung mit Wiener Netze kann auch ein darüber hinausgehender Zeitraum vereinbart werden.
- 42 (2) Für Monate außerhalb des beantragten Zeitraums entfallen die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für die Datenübermittlung, sofern der Gasdurchfluss durch Wiener Netze technisch unterbunden wird.
- 42 (3) Wiener Netze wird die Termine für Abschaltung und Inbetriebnahme zeitgerecht mit dem Kunden vereinbaren. Das Protokoll mit den Terminen für Abschaltung und Inbetriebnahme ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 42 (4) Wiener Netze pflegt die abrechnungsrelevanten Termine im Verrechnungssystem. Daten des Lastprofilzählers stehen nur für die Zeiten des Netzzugangs zur Verfügung.

Kundenhinweis: Die Großkundenbetreuung von Wiener Netze berät sie gerne über die Möglichkeiten und Beschränkungen des saisonalen Netzzugangs.

43. Einschränkbarer Netzzugang

- 43 (1) Kundinnen mit Lastprofilzähler und einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50.000kW können einen einschränkbaren Netzzugang beantragen. Voraussetzung dafür ist eine Online-Messung, deren Daten an den Verteilergbietsmanager übertragen werden.
- 43 (2) Der Antrag ist von der Kundin im Einvernehmen mit Wiener Netze und in Abstimmung mit dem Verteilergbietsmanager

zu formulieren und zu stellen. Die Details sind im Netzzugangsvertrag gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 festzuhalten.

Kundenhinweis: Die Großkundenbetreuung von Wiener Netze berät sie gerne über die Bestimmungen des einschränkenden Netzzugangs.

- 43 (3) Nimmt die Kundin bei einschränkbarem Netzzugangsvertrag die Einschränkung der Netznutzung nach einer rechtzeitigen Aufforderung von Wiener Netze nicht oder nicht im aufgeführten Ausmaß vor, haftet die Kundin für alle Schäden, die Wiener Netze oder einem Dritten (insbesondere anderen Kundinnen, dem Verteilergebietsmanager, dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder Ausgleichsenergieanbietern) durch dieses vereinbarungswidrige Verhalten entstehen und hält Wiener Netze diesbezüglich schad- und klaglos.

44. Kapazitätserweiterung

- 44 (1) Wird ein Netzzutritts- oder ein Netzzugangsantrag auf Grund mangelnder Kapazitäten abgelehnt, kann der Kunde einen Kapazitätserweiterungsantrag gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 stellen.

Kundenhinweis: Im Zuge des Antrags auf Kapazitätserweiterung sind rechtsverbindliche bilaterale Verträge zwischen mehreren Marktteilnehmern abzuschließen. Die Großkundenbetreuung von Wiener Netze berät sie gerne über die Abwicklung eines Antrags auf Kapazitätserweiterung.

45. Einspeisung

- 45 (1) Wiener Netze gibt interessierten Netzbenutzern auf Anfrage mögliche Einspeisepunkte für konkrete Anlagenstandorte bekannt.

- 45 (2) Der Netzzugang ist gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 zu beantragen.

Kundenhinweis: Die Großkundenbetreuung von Wiener Netze berät sie gerne über die Hintergründe und die Abwicklung eines Antrags auf Einspeisung.

- 45 (3) Die Kundin verpflichtet sich, die maximal vereinbarte Einspeisekapazität bezüglich des vertraglich vereinbarten Einspeisepunkts nicht zu überschreiten.

- 45 (4) Die Kundin verpflichtet sich, am Einspeisepunkt nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche dem ÖVGW Regelwerk entsprechen, zu übergeben und die Qualität des Erdgases oder biogenen Gases nachzuweisen. Wird die Qualitätsspezifikation oder der vereinbarte Übergabedruck nicht eingehalten, hat Wiener Netze das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern. Wiener Netze wird den Bilanzgruppenverantwortlichen des Marktgebiets, den Verteilergebietsmanager und den vorgelagerten Netzbetreiber über die Nichteinhaltung der Qualitätsspezifikation umgehend informieren.

- 45 (5) Die Kundin haftet unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der Wiener Netze oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält Wiener Netze diesbezüglich schad- und klaglos.

ANHANG 1 ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM GAS-VERTEILERNETZ

der Wiener Netze GmbH (im Folgenden kurz Wiener Netze genannt).

Begriffsbestimmungen:

1. AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

2. Abrechnungsperiode

Grundsätzlich ein Zeitraum von 365 Tagen (366 Tagen).

3. Anbieter von Ausgleichsenergie

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die Voraussetzungen erfüllt, am Virtuellen Handlungspunkt und/oder beim Bilanzgruppenkoordinator (Merit Order List) anzubieten.

4. Anschlussleistung

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte pro Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh/h oder Nm³/h.

5. Anschlussleitung

Siehe Hausanschluss.

6. Arbeitstag (AT)

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

7. Ausgleichsenergie

Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

8. Ausgleichsenergie bilanziell

Differenz je Bilanzgruppe zwischen allen nominierten bzw. per Fahrplan angemeldeten Gasmengen, die vom Marktgebietsmanager ermittelt wird, sowie die Differenz je Bilanzgruppe zwischen der tatsächlichen Endverbraucherabnahme und den dafür angemeldeten Endverbraucherfahrplänen, die vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt wird.

9. Ausgleichsenergie physikalisch

Die vom Marktgebietsmanager oder Verteilergebietsmanager tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

10. Ausspeisepunkt

Ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, ausgenommen durch den Endverbraucher.

11. Bankverbindung, einzugsfähige

Bankkonto, für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

12. Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

13. Betriebsdruck

Druck, bei dem die Leitungsanlage unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

14. Bezugsfahrplan

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Gastag darstellt.

15. Bieterkurve

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergieangeboten, welche vom Bilanzgruppenkoordinator erstellt wird (auch: Merit Order List, MOL).

16. Bilanzgruppe (BG)

Zusammenfassung von Netzbenutzern zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

17. Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Der Betreiber einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilernetz.

18. Bilanzgruppenmitglieder (BGM)

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

19. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung

von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

20. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

21. Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode, die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

22. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt

23. BKO – Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen auf Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators“.

24. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

25. Börse

Siehe „Erdgasbörse“.

26. Buchungspunkt

Ein im Marktgebiet befindlicher und buchbarer Ein- oder Ausspeisepunkt.

27. Clearing, erstes

Periodisch, zumindest monatlich stattfindende Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und Bilanzgruppe mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen durch den Bilanzgruppenkoordinator.

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe.

Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Versorger bzw. Produzent berücksichtigt.

28. Clearing, zweites

Die Korrektur der im ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

29. Clearingintervall

Siehe „Clearingzeitraum“.

30. Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

31. Clearingzeitraum.

Das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

32. Day Ahead Rates (DAR)

Möglichkeit für Ausgleichsenergieanbieter nach Wiedereröffnung des Ausgleichsenergiemarktes zusätzliche Ausgleichsenergieangebote, im Falle des Vorhandenseins freier Speicherkapazitäten von Speicherbetreibern, zu legen.

33. Deklaration

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltene Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

34. Direktleitung

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.

35. Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

36. Eigenverbrauch

Jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit Erdgasleitungen störungsfrei betrieben werden können.

37. Einspeisepunkt

Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann.

38. Einspeiser

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas oder biogenes Gas an einem Einspeisepunkt zum Transport übergibt.

39. Einspeisung

Menge in Nm³ oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

40. Einspeisung von Inlandsproduktion

Die Summe aller Erdgas Mengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG.

41. Einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

42. Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“.

43. Encoderzählwerk

Zählwerk mit elektronischer Schnittstelle zur Auslesung des Zählerstandes.

44. Endverbraucher

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

45. Energie

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen mal Brennwert.

46. Engpassmanagement

Das Management des Kapazitätsportfolios des Fernleitungsnetzbetreibers zur optimalen und maximalen Nutzung der technischen Kapazität

und zur rechtzeitigen Feststellung künftiger Engpass und Sättigungsstellen.

47. Endverbraucherfahrplan

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe an den Zählpunkten darstellt, mit welchem das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

48. Entnehmer

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas an einem Ausspeisepunkt übernimmt.

49. EPS

Abkürzung für Erdgashändler (siehe Definition „Erdgashändler“), Produzent (siehe Definition „Produzent“), Speicherunternehmen (siehe Definition „Speicherunternehmen“)

50. Erdgasbörse

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte am Erdgasmarkt.

51. Erdgashändler

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

52. Erdgasleitungsanlage Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch

Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.

53. Erdgasunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen,

technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher. Speicherunternehmen, Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager sind Erdgasunternehmen.

54. Fahrplan

Jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in das oder aus dem Verteilernetz vorgesehen ist.

55. Fahrplanrevision

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

56. Fernleitung

Der Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungs umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst.

57. Fernleitungsnetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen.

58. Gastag

Zeitraum, auf den Gasmengenmeldungen (Fahrpläne und Nominierungen) bezogen sind. Der Gastag beginnt gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 mit 06:00 Uhr und endet mit 06:00 Uhr des folgenden Tages.

59. Gaszähler

Ein Messgerät, mit dem die entnommene oder eingespeiste Gasmenge erfasst wird.

60. Gebündelte Kapazität

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbetreiber zusammengefasst gebucht werden kann.

61. Gebündelte Nominierung

Eine einheitliche Nominierungserklärung für einen gebündelten Buchungspunkt.

62. Gebündelter Buchungspunkt

Eine Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen einem inländischen und einem Ausländischen Marktgebiet, an denen Netzbetreiber gebündelte Kapazität buchen können.

63. Geltende Systemnutzungsentgelte

Die von den Netzbetreibern an die Netzbetreiber zu entrichtenden, von der Regulierungsbehörde in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgesetzten Entgelte.

64. Geltende Technische Regeln

Siehe „Regeln der Technik“.

65. Green Card

Bestätigung des Marktgebietsmanagers gegenüber der Regulierungsbehörde, dass ein bestimmter Antragsteller die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher für die Versorgung von Endverbrauchern im Verteilergebiet erfüllt.

66. Großeinspeisung

Physische Einspeisungen aus der Inlandsproduktion mit Einspeisungen von mehr als 100 MWh pro Stunde.

67. Hausanschluss

Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses.

68. Hausanschluss – inaktiv

Ein Hausanschluss bei dem kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

69. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

70. Hausdruckregler

Eine Druckregleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist.

71. Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

72. Horizontal integriertes Erdgasunternehmen

Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.

73. Hub

Ein Knotenpunkt von Erdgasleitungsanlagen, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden.

74. Hub-Dienstleistungsunternehmen

Ein Unternehmen, das Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen erbringt.

75. Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

76. Integriertes Erdgasunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.

77. Intelligentes Messgerät

Eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Zählerstand und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare Datenübertragung verfügt. Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler.

78. Jahresverbrauch

Die Menge in kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist eine Schätzung des Jahresverbrauchs zulässig.

79. Kapazität

Der maximale Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer gemäß den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat.

80. Kapazität, fest

Kapazität auf garantierter Basis, die nur in Fällen höherer Gewalt und bei geplanten Wartungsmaßnahmen vom Netzbetreiber unterbrochen werden kann.

81. Kapazität, frei zuordenbar

Eine Kapazität, die feste Transporte im gesamten Marktgebiet ermöglicht und Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt bietet.

82. Kapazität, dynamisch zuordenbar

Eine Kapazität, die lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität gilt, in Kombination mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handlungspunkt als unterbrechbar.

83. Kapazität, gebündelt

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbetreiber zusammengefasst gebucht werden kann.

84. Kapazität, unterbrechbar

Kapazität, die gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann.

85. Kapazitätserweiterungsvertrag

Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber gemäß Anhang I zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, der die Bedingungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt, unter welchen eine Kapazitätserweiterung vorgenommen wird.

86. Kommerzielle Hub-Dienstleistungen

Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften).

87. Kontrahierte Kapazität

Die Kapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber einem Netznutzer durch einen Transportvertrag zugewiesen hat.

88. Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist.

89. Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

90. Kunden

Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.

91. Kurzfristige Dienstleistungen

Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von weniger als einem Jahr anbietet.

92. Langfristige Dienstleistungen

Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von einem Jahr oder mehr anbietet.

93. Langfristige Planung

Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.

94. Lastprofil (LP)

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

95. Lastprofilzähler (LPZ)

Eine technische Einrichtung, welche den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

96. Leistungsmessung

eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat.

97. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, in dem ein Netzzugangsberechtigter gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

98. Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

99. Marktteilnehmer

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbetreiber, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Marktgebietsmanager, Verteilernetzmanager, Speicherunternehmen, Börseunternehmen und Hub-Dienstleistungsunternehmen.

100. Mengenumwerter

Eine technische Einrichtung zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

101. Merit Order List (MOL)

Siehe „Bieterkurve“.

102. Messdifferenz

Jene Menge, die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilernetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

103. Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs-/Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten in das Netz eingespeist und entnommen wurde.

104. Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

105. Netz

Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.

106. Netzzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilernetz.

107. Netzzanschlusspunkt

Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers.

108. Netzbetreiber

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw. deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist.

109. Netzbereich

Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Systemnutzungsentgelte gelten.

110. Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzzanschlusses von Netzbetreibern.

111. Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbetreiber die Kosten der Herstellung des Netzzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Netzzanschlusses. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig als leistungsbezogener Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

112. Netzbetreiber (NB)

Jedes Fernleitungs- oder Verteilernetzunternehmen.

113. Netzebene (NE)

Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

114. Netzintegrität

Jedwede auf ein Fernleitungsnetz, einschließlich der erforderlichen Fernleitungsanlagen, bezogene Situation, in der Erdgasdruck und Erdgasqualität innerhalb der von dem Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen bleiben, so dass der Erdgasferntransport technisch gewährleistet ist.

115. Netzkopplungspunkt

Ein Punkt, an dem Netze verschiedener Netzbetreiber verbunden sind.

116. Netzverluste

Entstehen aufgrund von Undichtheiten und betriebsbedingten Ab- und Ausblasevorgängen in Netzen.

117. Netzzugang

Die Nutzung eines Netzes.

118. Netzzugangsberechtigte

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

119. Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

120. Netzzugangsvertrag

Die nach Maßgabe des § 27 bzw. des § 31 GWG 2011 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt bzw. die Ein- und Ausspeisepunkte und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.

121. Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.

122. Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

123. Neue Infrastruktur

Neue Erdgasinfrastrukturen, das sind Verbindungsleitungen und Speichieranlagen, die bis 4. August 2003 nicht fertig gestellt worden sind.

124. Nicht zugeordnete Kapazität

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

125. Nominierung

Jene Energiemenge pro festgelegtem Zeitintervall, die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes oder am Virtuellen Handlungspunkt übergeben bzw. übernommen werden soll.

126. Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm³)

Die Gasmenge, welche bei 0°C (273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm³ angegeben.

127. Online-Plattform

Die Plattform gemäß § 39 GWG 2011.

128. Produzent

Eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas gewinnt.

129. Physischer Engpass

Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt. Siehe auch vertraglich bedingter Engpass.

130. Regeln der Technik

Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.

131. Regelenergie

Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

132. Renominierung

Die die nachträgliche Meldung einer korrigierten Nominierung.

133. Rest of the Day-Kapazität

Eine Kapazität, die am Liefertag für den Rest des Liefertages gebucht werden kann.

134. Risikomanagement

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

135. Risk Management

Siehe „Risikomanagement“.

136. Sicherheit

Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.

137. Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im Übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

138. Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur.

139. SLP-Kunde

Ein Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 400.000 kWh, dem vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist.

140. Smart Meter (SM)

Siehe Intelligentes Messgerät.

141. Sonstige Marktregeln (SoMa)

Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.

142. Speichieranlage

Eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für Tätigkeiten gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Netzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind.

143. Speicherunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speichieranlage verantwortlich ist; hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speichieranlage bloß verwaltet.

144. Speicherzugangsberechtigte

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Speicherzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

145. Stand der Technik

Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

146. Standardisiertes Lastprofil (SLP)

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.

147. Stückelung

Kleinste Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

148. Systemnutzungsentgelt

Das für die Einspeisung von Erdgas in ein Netz oder die Ausspeisung oder Entnahme von Erdgas aus dem Netz zu entrichtende Entgelt.

149. Tagesband

Einspeisung und/oder Bilanzierung von Gasmengen zur Versorgung von Endverbraucher durch 24 gleiche Stundenwerte pro Gastag. 24 gleiche Stundenwerte pro Gastag.

150. Technische Kapazität

Die verbindliche Höchstkapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des Fernleitungsnetzes anbieten kann.

151. Transportvertrag

Ein Vertrag, den der Fernleitungsnetzbetreiber mit einem Netznutzer im Hinblick auf die Durchführung der Fernleitung geschlossen hat.

152. Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

153. Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

154. Verbindungsleitung

Eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden.

155. Verbundenes Erdgasunternehmen

a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB; b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB; oder c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind.

156. Verbundnetz

Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.

157. Verbrauch

Menge in Nm³ oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

158. Verbrauchsabgrenzung

Ermittlung von Teilmengen innerhalb der Abrechnungsperiode. Die Ermittlung erfolgt durch Lastprofilzähler, nach der Methodik der Standardlastprofile, durch Selbstablesung durch den Netzbetreiber oder durch physische Ablesung durch den Netzbetreiber.

159. Verfügbare Leitungskapazität

Die Differenz der maximalen technischen Kapazität, die von Ein- bzw. Ausspeisepunkten über Fern- oder Verteilleitungen ab- bzw. zugeleitet werden kann, und der tatsächlich genutzten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.

160. Verrechnungsbrennwert

Der bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser wird in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt.

161. Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie

Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt.

162. Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

163. Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht, deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

164. Versorger

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt.

165. Versorgung

Der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.

166. Verteilergesamt

Der in einem Marktgebiet von Verteilernetzen abgedeckte, geographisch abgegrenzte Raum.

167. Verteilerleitungsanlagen

Erdgasleitungsanlagen zum Zwecke der Verteilung.

168. Verteilernetzbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen.

169. Verteilung

Der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung.

170. Vertikal integriertes Erdgasunternehmen

Ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.

171. Vertraglich bedingter Engpass

Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach verbindlicher Kapazität die technische Kapazität übersteigt. Siehe auch physischer Engpass.

172. Verwaltung von Erdgasspeichern

Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.

173. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt in einem Marktgebiet, an dem Erdgas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebiets gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht Käufen und Verkäufern von Erdgas, auch ohne Kapazitätsbuchung Erdgas zu kaufen oder zu verkaufen.

174. Vorgelagerte Erdgasleitungsanlage

Eine Erdgasleitungsanlage, welche sich außerhalb des Verteilernetzes, an dem der Ausspeisepunkt angeschlossen ist, befindet und für den Transport des Erdgases zum Ausspeisepunkt benötigt wird.

175. Vorgelagertes Rohrleitungsnetz

Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.

176. Werktag

Siehe „Arbeitstag“.

177. Within Day-Kapazität

Eine Kapazität, die am Liefertag für Teile des Liefertages gebucht werden kann.

178. Wochenarbeitsstag

Siehe „Arbeitstag“.

179. Zählergröße

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“ (OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den minimalen und maximalen Durchfluss in m³/h.

180. Zählerregler

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregelvorrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt.

Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

181. Zählerpunkt

Die Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Erdgasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählerpunkte ist nicht zulässig.

182. Zählerstand

Der Zählerstand ist ein Messwert zur Ermittlung der verbrauchten Energiemenge.

183. Zertifizierte E-Mail Adresse

Eine E-Mail Adresse, für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.

Allgemeine Kundenanfragen und Rechnungsauskünfte: Kundendienstzentrum Spittelau der Wiener Netze GmbH

Servicezeiten: Mo – Fr: 8:00 – 17:00 Uhr

Telefon: +43 (0)50 128-10100

Fax: +43 (0)50 128-10999

E-Mail: über Kontaktformular auf der Internetseite

Internet: www.wienernetze.at

Adresse: Spittelauer Lände 45, 1090 Wien

Kundendienst für Bau und Erweiterung:

Telefon: +43 (0)50 128-0

E-Mail: info@wienernetze.at

Internet: www.wienernetze.at

Adresse: Erdbergstraße 236, 1110 Wien

Beschwerdemanagement:

Telefon: +43 (0)50 128-10200

E-Mail: kundenanliegen@wienernetze.at

Internet: www.wienernetze.at

Adresse: Erdbergstraße 236, 1110 Wien

Gasnotruf 128

rund um die Uhr

Bitte nur im Notfall verwenden (Gasaustritt, Gasgeruch, etc.)

Regulierungsbehörde (Energie-Control Austria):

Telefon: 0810 10 25 54

Internet: www.e-control.at

Adresse: Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

ANHANG 2 - TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN FÜR ANSCHLUSSLEITUNGEN

Kann bei Bedarf bei Wiener Netze angefordert werden.